

verlangt hätte, die er grundsätzlich, als der vollen Anerkennung des Urheberrechts zuwiderlaufend, verdammen muß.

#### Vertrag von Montevideo.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit konnte Herr Darras in der letzten Sitzung in Bezug auf den Schutz in den hispano-amerikanischen Ländern in keine Einzelheiten mehr eintreten; er wies nur hin auf die neue internationale Gruppierung, die durch den Beitritt Frankreichs, Italiens und Spaniens zur Litterarkonvention von Montevideo vom 11. Januar 1889 entstanden ist, indem dieser Beitritt von Argentinien und lezthm auch von Paraguay angenommen wurde. Dieser südamerikanische Litterarvertrag bildet den Gegenstand einer Spezialarbeit des Herrn E. Röthlisberger, die Herr Darras dem Kongress vorlegt; der ordentliche Ausschuß der Vereinigung wird diese Arbeit prüfen und die beiden Uebereinkünfte von Bern und Montevideo miteinander vergleichen, um dadurch eine Annäherung der gegenseitig unter sich verbundenen Länder zu erzielen. Obschon der Vertrag von Montevideo als Grundprinzip hat, daß ein Werk überall nach dem Rechte seines Ursprungslandes geschützt werde, während das Grundprinzip der Berner Konvention hiervon abweicht, so ist doch zu hoffen, daß die praktische Einführung des internationalen Urheberrechtes in den südamerikanischen Ländern diese zum Anschluß an die Berner Union führen wird. Die vorgeschlagene Prüfung der Frage wird Mittel und Wege zu suchen haben, um dieses wünschenswerte Ziel zu erreichen.

#### Die litterarischen Sonderverträge.

Zunächst ist auf diesem Gebiete zu unterscheiden zwischen den Verträgen, die von zwei Verbandsländern der Berner Union abgeschlossen worden, und zwischen Verträgen, bei denen eine oder beide vertragsschließenden Parteien außerhalb der Berner Union geblieben sind. Was diese letztere Gruppe anbelangt, so hebt Herr Harmand die Thatsache hervor, daß gewisse in der letzten Zeit abgeschlossene Verträge einzelne Werke, z. B. die Werke der Architektur, nicht schützen, obschon deren Schutz in den Landesgesetzen beider Teile vorgesehen ist; der Redner verlangt daher, daß der gegenseitig zugesicherte Schutz mindestens demjenigen gleichkomme, den die innere Gesetzgebung jeweiligen vorschreibt; in diesem Sinne wurde ein Wunsch formuliert und angenommen.

Was die zwischen Verbandsländern der Berner Union früher abgeschlossenen Verträge betrifft — sie sind nämlich alle vor Abschluß der Berner Uebereinkunft entstanden —, so blieben sie laut Zusatzartikel zu dieser letzteren noch in allen denjenigen Bestimmungen zu Recht bestehen, die für die Autoren günstiger sind oder dem Unionsvertrag nicht zuwiderlaufen. Nun hatte die Pariser Konferenz den Wunsch geäußert, die betreffenden Regierungen möchten diese Verträge unter dem eben angegebenen Gesichtspunkt prüfen, das Ergebnis dieser Prüfung in einem besonderen Dokument niederlegen und durch das Berner Bureau noch vor der nächsten diplomatischen Konferenz, die spätestens 1906 in Berlin stattfinden soll, den Verbandsstaaten mitteilen. Ueber diesen Gegenstand hatte nun Herr Ernst Röthlisberger einen eingehenden Bericht ausgearbeitet; er ist gewissermaßen eine Vorarbeit, die in den regelmäßigen Sitzungen der Vereinigung in Paris frei diskutiert werden kann und die auch dazu bestimmt ist, einen Meinungsaustrausch unter den verschiedenen Interessenten der einzelnen Länder hervorzurufen. Die sieben eigentlichen Litterarverträge, um die es sich hier handelt, sind von dem Verfasser dieser Arbeit in zwei Hauptgruppen eingeteilt worden, in diejenige, welche die von Spanien im Jahre 1880 mit Belgien, Frankreich und Italien geschlossenen Verträge umfaßt, und in die Gruppe der von Deutschland in den Jahren 1883 und 1884 mit den

gleichen drei Ländern geschlossenen Verträge, während der siebente Vertrag, der französisch-italienische von 1884, sich in seinen Bestimmungen an beide Gruppen anlehnt. Die Schlußfolgerungen, zu denen der Berichterstatter gelangte, sind folgende:

**Erste Gruppe.** 1. Der Vertrag zwischen Italien und Spanien, der weder günstiger ist als die Berner Uebereinkunft, noch in den sonstigen Bestimmungen, wie z. B. in denjenigen betreffend das geteilte Verlagsrecht, aufrecht erhalten zu werden braucht, kann ohne Unzukömmlichkeit beseitigt werden.

2. Dagegen sind im belgisch-spanischen und französisch-spanischen Verträge die besonderen Vorschriften über folgende Punkte beizubehalten und auf alle Werke ohne Unterschied, die im Ursprungsland noch Schutz genießen, auszudehnen:

- a) Schutz der Werke der Architektur gegen jegliche Wiedergabe (französisch-spanischer Vertrag);
- b) völlige Gleichstellung des Uebersetzungs- mit dem Uebersetzungsrecht;
- c) Schutz des Aufführungsrechts musikalischer Werke ohne irgend welche Bedingung;
- d) völliger Schutz, ohne besonderen Vorbehalt, aller Zeitungsartikel mit Ausnahme der Artikel politischen Inhalts.

**Zweite Gruppe.** Die von Deutschland abgeschlossenen drei Sonderverträge, ebenso wie der französisch-italienische Vertrag, dürfen ohne Nachteil gelündigt werden. Jedoch empfiehlt es sich, entweder ein Spezialabkommen hinsichtlich der erlaubten Entlehnungen für Werke, die zu Lehrzwecken bestimmt sind, zu treffen oder aber das Inkrafttreten des neuen deutschen Urheberrechtsgesetzes abzuwarten und zudem noch in den Beziehungen mit Italien klar festzustellen, daß Tonwerke in letzterem Lande gegen unbefugte Aufführung geschützt sind, auch wenn sie keinen besonderen Vorbehalt dieses Rechtes an der Spitze tragen.

Unter diesen Einschränkungen kann der Berichterstatter in einer Schlusresolution die Aufhebung der Sonderverträge, die das Rechtsleben in der Union nur unnütz erschweren, empfehlen. Herr Darras rät zur größten Vorsicht in dieser Beziehung, damit nicht etwa durch vorzeitige Kündigung von Verträgen wirkliche Interessen geschädigt werden; so hat der Redner z. B. die Aufhebung der französisch-luxemburgischen Verträge beanstanden müssen; auch weist er hin auf die Wichtigkeit gewisser Bestimmungen betreffend rückwirkende Kraft einzelner Verträge, z. B. der deutsch-französischen Verträge. Andererseits stimmen die Schlußfolgerungen des Berichterstatters hinsichtlich der Aufrechterhaltung derjenigen Artikel, die offenbar günstiger sind als die Berner Konvention, mit der von Herrn de Huertas aufgestellten und von Herrn Harmand unterstützten Ansicht überein; letztere Redner ergänzen ihre Ausführungen dahin, daß sie empfehlen, es möchten diese günstigeren Artikel bei der nächsten Revision der Berner Konvention auch in diese aufgenommen werden. Der Kongress beschließt, die verschiedenen Wünsche in ein Ganzes zusammenzufassen.

Auf den Vorschlag des Berichterstatters wird noch ein Wunsch beigelegt, dahingehend, es seien die Regierungen der Verbandsländer einzuladen, gegebenenfalls mit einem fremden Lande erst dann über die Abschließung eines Sonderlitterarvertrages zu unterhandeln, wenn die zuvor wegen des Beitrittes dieses fremden Landes zur Union angebahnten Unterhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben.

#### Verschiedene Beschlüsse.

Auf Ersuchen des Herrn Constant erneuert der Kongress die schon von verschiedenen früheren Kongressen angenommenen Wünsche zu gunsten der Vervollständigung der